

BearbeiterIn: Dr. Andrea Gutmann

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 5 – 1621/2006-2 BerichterstatterIn:

Graz, 2.12.2011

<u>Betr.:</u> Statut des Beirates der Stadt Graz für Menschen mit Behinderung;

Zustimmung.

Der Beirat für Menschen mit Behinderung ist eine seit vielen Jahren tätige Interessensvertretung für die Belange der Menschen mit Behinderung in der Stadt Graz.

Er ist ein unabhängiges und weisungsfreies Gremium und setzt sich zusammen aus den InteressensvertreterInnen und VertreterInnen von Trägerorganisationen des Behindertenbereichs.

Um der Stellung des Behindertenbeirates mehr Nachdruck zu verleihen, bestand seitens der Interessensvertretungen der Wunsch nach einem eigenem Statut und einer Geschäftsordnung.

Das nunmehr vorliegende Staut legt die Aufgaben, Grundsätze und den Zweck des Beirates der Stadt Graz für Menschen mit Behinderung sowie seinen Wirkungsrahmen fest.

Die Rechte des Beirates sind die Möglichkeit der Weitergabe von Anregungen und Empfehlungen und deren Beantwortungen, die Einbindung in städtische Projekte, wenn sie die Interessen von Menschen mit Behinderung in besonderem Maße betreffen, die Zurverfügungstellung der notwendigen Infrastruktur nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten für die Beiratssitzungen und die Betreibung von Öffentlichkeitsarbeit mit Unterstützung der Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit.

Die inhaltliche und organisatorisch – administrative Leitung des Behindertenbeirates und der Sitzungen obliegt dem Beauftragten der Stadt Graz für Menschen mit Behinderung, der den Beirat auch nach außen vertritt. Die Teilnahme erfolgt auf freiwilliger Basis, die Sitzungen sind öffentlich und im Mittelpunkt sollen immer die Belange der Menschen mit Behinderung stehen.

Das Statut wurde zuvor von der Magistratsdirektion inhaltlich – rechtlich geprüft und überarbeitet. Auch seitens des Sozialamtes besteht nach Durchsicht der einzelnen Bestimmungen kein Einwand gegen das gegenständliche Statut.

In der Sitzung des Behindertenbeirates am 30.11.2011 wurde nunmehr das vorliegende Statut des Beirates der Stadt Graz für Menschen mit Behinderung von den Interessensvertretungen einstimmig beschlossen.

Der gemeinderätliche Ausschuss für Soziales, Gesundheit und SeniorInnen stellt gemäß § 45 Abs.1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz den

Antrag

der Gemeinderat wolle im Sinne des Zustimmung erteilen.	s Motivenberichtes dem vorliegenden Statut seine
1 Beilage: Statut inkl. GO	
Die Sachbearbeiterin:	Der Abteilungsvorstand:
(Dr. Andrea Gutmann) (elektronisch gefertigt)	(Mag. Gernot Wippel) (elektronisch gefertigt)
	Die Stadträtin:
	. Martina Schröck) lektronisch gefertigt)
Angenommen in der Sitzung des gem und SeniorInnen am	einderätlichen Ausschusses für Soziales, Gesundheit
Die Vorsitzende:	Die Schriftführerin:



	Signiert von	Gutmann Andrea
)	Zertifikat	CN=Gutmann Andrea,OU=Sozialamt,O=Stadt Graz,L=Graz, ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2011-12-02T13:17:04+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

/	
GRAZ	
DIGITALE SIGNATUR	

	Signiert von	Wippel Gernot
)	Zertifikat	CN=Wippel Gernot,OU=Sozialamt,O=Stadt Graz,L=Graz, ST=Styria,C=AT
-	Datum/Zeit	2011-12-05T08:11:35+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

Statut des Beirates der Stadt Graz für Menschen mit Behinderung

Artikel 1

Beirat

Der Beirat der Stadt Graz für Menschen mit Behinderung ist ein unabhängiges und weisungsfreies Gremium. Er setzt sich zusammen aus InteressensvertreterInnen und VertreterInnen von Selbstvertretungs- und Trägerorganisationen des Behindertenbereiches.

Artikel 2

Aufgaben und Zweck des Beirates

Der Beirat vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderung in Graz.

Der Beirat hat die Aufgabe,

- a) die Stadtregierung, den Gemeinderat, die städtischen Behörden, Betriebe und Beteiligungen und die öffentlichen Institutionen in allen Fragen, welche die Interessen der Menschen mit Behinderung in Graz betreffen, zu beraten. Dazu gibt er den genannten Gremien Anregungen, stellt Anfragen, gibt Empfehlungen und verfasst Stellungnahmen;
- b) die Öffentlichkeit über Belange von Menschen mit Behinderung zu informieren;
- c) die Interessen von Menschen mit Behinderung gegenüber politischen Gremien und den öffentlichen und gesellschaftlichen Institutionen zu vertreten;
- d) zur Weiterentwicklung der Politik für Menschen mit Behinderung beizutragen;
- e) den Austausch von Informationen zwischen den TeilnehmerInnen zu ermöglichen und
- f) die Einhaltung aller den Behindertenbereich betreffenden Gesetze zu fördern und zu fordern, insbesondere der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Artikel 3

Wirkungsrahmen

Behinderung ist eine Querschnittsmaterie, die alle Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens betrifft.

Zum örtlichen Wirkungsrahmen zählen schwerpunktmäßig Angelegenheiten des Grazer Stadtgebietes.

Inhaltlich sind alle Bereiche erfasst, die unmittelbare Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung in Graz haben, also auch Landes-, Bundes- und internationale Angelegenheiten, wie die Landes- oder Bundesgesetzgebung.

Artikel 4

Rechte

(1) Anregungen und Empfehlungen des Beirates an Mitglieder des Stadtsenats und AbteilungsvorständInnen sind von diesen innerhalb von drei Monaten zu beantworten, soweit ihnen nicht bereits vorher entsprochen worden ist.

- (2) Der Beirat (vertreten durch den/die Beauftragte(n) der Stadt Graz für Menschen mit Behinderung oder eine durch ihn/sie bestellte Vertretung) ist bei allen Projekten der Stadt, die die Interessen von Menschen mit Behinderung in besonderem Maße betreffen, möglichst rechtzeitig einzubinden.
- (3) Die für die Beiratssitzungen notwendigen Räumlichkeiten und infrastrukturell notwendigen Mittel (z.B. Gebärdendolmetscher, induktive Höranlage, Protokollierungskosten) werden von der Stadt Graz nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.
- (4) Der Beirat ist berechtigt, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Hierbei wird er insbesondere von der Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Graz beraten und unterstützt.

Artikel 5

Beauftragte(r) der Stadt Graz für Menschen mit Behinderung

Der Beirat arbeitet im engen Kontakt mit dem/der Beauftragten der Stadt Graz für Menschen mit Behinderung. Dem/der Beauftragten obliegt die inhaltliche und organisatorisch – administrative Leitung der Beiratssitzungen. Zu seinen/ihren Aufgaben zählt das Planen, Moderieren, Protokollieren der Sitzungen und die Weitergabe von beiratsbezogenen Informationen an die Mitglieder. Der/die Beauftragte der Stadt Graz für Menschen mit Behinderung hat weiters darauf zu achten, dass die Interessen der Menschen mit Behinderung in der Arbeit des Beirates im Vordergrund bleiben.

Artikel 6

Grundsätze

Freiwilligkeit: Die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitarbeit im Beirat sind freiwillig.

Niederschwelligkeit: Es sollen grundsätzlich alle Menschen mit Behinderung, InteressensvertreterInnen und alle Selbstvertretungs- und Trägerorganisationen des Behindertenbereiches an den Beiratssitzungen teilnehmen können.

Öffentlichkeit: Die Sitzungen sollen öffentlich sein und die Protokolle veröffentlicht werden.

Ausrichtung auf die Betroffenen: Im Mittelpunkt sollen immer die Belange von Menschen mit Behinderung stehen.

Grundlage für die Arbeit des Beirates bilden die nationalen Gesetze sowie die UN - Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und die Barcelona - Erklärung (Die Stadt und ihre behinderten Bürgerinnen und Bürger).

Artikel 7

Zusammenarbeit mit Ämtern

Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin, der Leiter / die Leiterin des Sozialamts, der Sozialstadtrat / die Sozialstadträtin, der Behindertenreferent / die Behindertenreferentin, VertreterInnen der im Gemeinderat vertretenen Parteien werden zu den Sitzungen eingeladen. Sie werden direkt über notwendige Maßnahmen informiert und um Stellungnahmen ersucht. Weitere Stadträte / Stadträtinnen und VertreterInnen von anderen tangierten Abteilungen können themenbezogen eingeladen werden.

Geschäftsordnung

Allgemein

Der Beirat ist ein unabhängiges und weisungsfreies Gremium. Er setzt sich zusammen aus InteressensvertreterInnen und VertreterInnen von Selbstvertretungs- und Trägerorganisationen des Behindertenbereiches.

Mitglieder

Zu den Mitgliedern des Beirates zählen alle InteressensvertreterInnen und alle Träger- und Selbstvertretungsorganisationen, die Interessen von Menschen mit Behinderung in Graz vertreten.

Teilnehmer

Neben den Mitgliedern des Beirates können auch andere Personen, beispielsweise Vertreter von Ämtern, Behörden, öffentlichen und gesellschaftlichen Institutionen zu den Beiratssitzungen eingeladen werden.

Die SozialsprecherInnen der im Gemeinderat vertretenen Parteien sind auf jeden Fall einzuladen.

Sitzungen

Die Beiratssitzungen finden grundsätzlich quartalsmäßig statt. Bei Bedarf kann jederzeit eine zusätzliche Sitzung einberufen werden.

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt rechtzeitig durch den/ die Beauftragte(n) der Stadt Graz für Menschen mit Behinderung. Dem/der Beauftragten obliegt die inhaltliche und organisatorisch – administrative Leitung der Beiratssitzungen.

Abstimmungsmodalitäten

Abstimmungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Beirates.

Für jede Organisation kann nur ein Vertreter / eine Vertreterin abstimmen.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Abweichende Meinungen werden protokolliert und dem Beschlussprotokoll beigefügt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zwischen den Beiratssitzungen sind Abstimmungen durch Umlaufbeschlüsse in Form von email-Abfragen zulässig und unterliegen den oben genannten Modalitäten.

Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich.

Protokoll

Der/die Beauftragte der Stadt Graz für Menschen mit Behinderung sorgt für das Protokollieren der Sitzungen. Das Protokoll wird auf der website der Stadt Graz veröffentlicht und allen TeilnehmerInnen zugesandt.

Außenvertretung

Der Beirat ermächtigt den/die Beauftragte(n) der Stadt Graz für Menschen mit Behinderung den Beirat nach außen zu vertreten. Der/die Beauftragte kann diese Aufgabe im Einzelfall an andere Mitglieder des Beirates delegieren.

Dem Beirat steht es auch frei, andere Personen mit der Erfüllung bestimmter Aufgaben zu betrauen. Über alle durchgeführten Aktivitäten ist dem Beirat Bericht zu erstatten.